

**Öffentliche Bekanntmachung
eines Genehmigungsbescheides
für eine Anlage entsprechend der
Industrieemissionsrichtlinie (IE-RL)**

Bezirksregierung Düsseldorf
53.01-100-53.0025/18/9.3.2.30

Düsseldorf, den 01.07.2019

Genehmigung nach §§ 16, 6 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur wesentlichen Änderung des Zentralen Tanklagers Geb. 354, 356, 357 der Firma Bayer AG in Wuppertal durch Änderung der Behälterbelegung

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat der Firma Bayer AG mit Bescheid vom 04.10.2018 die Genehmigung gemäß §§ 16, 6 BImSchG zur wesentlichen Änderung des Zentralen Tanklagers Geb. 354, 356, 357 am Standort Friedrich-Ebert-Str. 217-333 in 42117 Wuppertal erteilt.

Gemäß § 10 Abs. 8a BImSchG ist der Genehmigungsbescheid unter Hinweis auf die Bezeichnung des für die betreffende Anlage maßgeblichen BVT-Merkblattes im Internet öffentlich bekannt zu machen.

BVT-Merkblatt: Lagerung gefährlicher Substanzen und staubender Güter

Link zu den BVT-Merkblättern: [Link BVT-Merkblätter](#)

Im Auftrag

Gez. Jasinski



Bezirksregierung Düsseldorf, Postfach 300865, 40408 Düsseldorf

Mit Zustellungsurkunde
Bayer AG
Friedrich-Ebert-Str. 217-333
42117 Wuppertal

Datum: 04.10.2018

Seite 1 von 21

Aktenzeichen:
53.04-0054662-0018-G16-
0025/18
bei Antwort bitte angeben

Herr Jasinski
Zimmer: 180
Telefon:
0211 475-4853
Telefax:
0211 475-2790
kris.jasinski@
brd.nrw.de

Immissionsschutz

Genehmigung nach §§ 16 Abs. 4 und 6 BImSchG zur Änderung des Zentralen Tanklagers Geb. 354, 356, 357 durch Änderung der Behälterbelegung

Antrag nach § 16 Abs. 4 BImSchG vom 03.04.2018, zuletzt ergänzt am 25.05.2018

Sehr geehrte Damen, sehr geehrte Herren,
hiermit ergeht folgender

Genehmigungsbescheid

53.04-0054662-0018-G16-0025/18

I.

Tenor

Auf Ihren Antrag vom 03.04.2018, zuletzt ergänzt am 25.05.2018 (Eingang am 25.05.2018), nach §§ 16, 6 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) auf Genehmigung zur Änderung des Zentralen Tanklagers Geb. 354, 356, 357 durch Änderung der Behälterbelegung ergeht nach Durchführung des nach dem BImSchG vorgeschriebenen Verfahrens folgende Entscheidung:

1. Sachentscheidung

Der Bayer AG in Wuppertal wird unbeschadet der Rechte Dritter aufgrund der §§ 16, 6 BImSchG in Verbindung mit § 1 und Anhang 1 Nr. 9.3.2.30 i.V.m. Nr. 8.12.1.1 der Vierten Verordnung zur

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Cecilienallee 2,
40474 Düsseldorf
Telefon: 0211 475-0
Telefax: 0211 475-2671
poststelle@brd.nrw.de
www.brd.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
DB bis Düsseldorf Hbf
U-Bahn Linien U78, U79
Haltestelle:
Victoriaplatz/Klever Straße



Durchführung des BImSchG (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) die

Seite 2 von 21

die Genehmigung
zur Änderung
der Anlage 18
Zentrales Tanklager Geb. 354, 356, 357

am Standort
Bayer AG,
Friedrich-Ebert-Str. 217-333, 42096 Wuppertal,
Gemarkung Elberfeld, Flur 274, Flurstück 65

erteilt.

Anlagenkapazität:

Lagerung von [REDACTED] leicht-entzündbaren und [REDACTED] nicht-entzündbaren Flüssigkeiten, davon bis zu

- [REDACTED] flüssige gefährliche Abfälle (davon [REDACTED] Altöl)
- [REDACTED] Methanol

Betriebszeiten:

7 Tage/Woche, 24 Stunden/Tag (unverändert)

Die Genehmigung umfasst im Wesentlichen:

- 1) Weiternutzung des Behälters BA01BA001 [REDACTED] zur Lagerung flüssiger gefährlicher Abfälle in Gebäude 354 Nord
- 2) Weiternutzung der unterirdischen Behälter BA01BA006, BA01BA007, BA01BA008 [REDACTED] zur Lagerung flüssiger gefährlicher Abfälle in Gebäude 354 West
- 3) Realisierung des Behälters BA28BA101 zur Lagerung von Toluol und des Behälters BA29BA101 zur Lagerung von Ethanol mit einer jeweils verringerten Lagerkapazität von [REDACTED]

2. Verzeichnis der Antragsunterlagen

Sofern sich aus dem Folgenden nichts Abweichendes ergibt, sind die Änderungen der Anlage und ihr Betrieb nur in dem Umfang genehmigt, wie sie in den mit diesem Genehmigungsbescheid verbundenen



Zeichnungen und Beschreibungen dargestellt wurden. Maßgeblich sind die in **Anlage 1** dieses Bescheides aufgeführten Antragsunterlagen.

3. Nebenbestimmungen und Hinweise

Die Genehmigung ergeht unter den in der **Anlage 2** aufgeführten **Nebenbestimmungen** (Bedingungen und Auflagen). Sie sind Bestandteil dieses Genehmigungsbescheides. Die in **Anlage 3** dieses Genehmigungsbescheides gegebenen **Hinweise** sind zu beachten.

II.

Erlöschen der Genehmigung

Die Genehmigung erlischt, wenn nach Zustellung des Bescheides nicht:

- a) innerhalb von zwei Jahren mit der Änderung der Anlage begonnen und
- b) die geänderte Anlage innerhalb eines weiteren Jahres in Betrieb genommen wird.

Ferner erlischt die Genehmigung, wenn die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist (§ 18 Abs. 1 Ziff. 2 BImSchG) oder das Genehmigungserfordernis aufgehoben wurde (§ 18 Abs. 2 BImSchG).

III.

Kostenentscheidung

Nach §§ 11, 13 Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) werden die Kosten des Verfahrens der Antragstellerin auferlegt. Die Gesamtkosten der Änderung der Anlage werden auf insgesamt 0 Euro inklusive Mehrwertsteuer festgesetzt. Die Kostenentscheidung folgt aus § 1 der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung (AVerwGebO NRW) in der jeweils gültigen Fassung in Verbindung mit Tarifstelle 15a 1.1. Die Kosten (Gebühren und Auslagen) betragen insgesamt

350,00 Euro.

Bitte überweisen Sie den festgesetzten Betrag **innerhalb eines Monats nach Zustellung** des Bescheides unter Angabe des Kassenzeichens an die

**Landeskasse Düsseldorf****IBAN: DE59 3005 0000 0001 6835 15****BIC: WELADED****Kassenzeichen: 7331200000969940**

Ich weise darauf hin, dass ich gemäß § 18 Abs. 1 GebG NRW bei verspäteter Zahlung gehalten bin, für jeden angefangenen Monat des Versäumnisses einen Säumniszuschlag in Höhe von 1 % der Kostenschuld (auf volle 50 Euro abgerundet) zu erheben. Ohne die genaue Übertragung des Kassenzeichens ist eine Buchung nicht möglich.

IV.**Begründung****1. Sachverhalt**

Die Bayer AG betreibt am Standort Wuppertal, Friedrich-Ebert-Str. 217-333 in 42117 Wuppertal eine Anlage zur Lagerung von flüssigen gefährlichen Abfällen und Methanol sowie verschiedener flüssiger Rohstoffe (Zentrales Tanklager Geb. 354, 356, 357). Mit Datum vom 03.04.2018 hat die Bayer AG bei der Bezirksregierung Düsseldorf einen Antrag nach § 16 Abs. 4 BImSchG auf Genehmigung einer **anzeigebedürftigen Änderung** des Zentralen Tanklagers Geb. 354, 356, 357 gestellt.

Antragsgegenstand

Beantragt wurde, die Behälter BA01BA001 [REDACTED] in Gebäude 354 Nord und die unterirdischen Behälter BA01BA006, BA01BA007, BA01BA008 [REDACTED] in Gebäude 354 West weiter zur Lagerung gefährlicher Abfälle zu betreiben, da auf die beabsichtigte Stilllegung dieser Behälter, welche mit Genehmigungsbescheid Az. 53.01-100.53.0053/16/9.3.1.30 vom 22.05.2017 beschieden wurde, verzichtet wird.

Des Weiteren werden die mit o.g. Bescheid genehmigten zu errichtenden Lagerbehälter BA28BA101 für Toluol und BA29BA101 für Ethanol nicht wie genehmigt mit einer Lagerkapazität von jeweils [REDACTED] realisiert. Aufgrund von weitergehenden Anforderungen werden Behälter mit einer Lagerkapazität von jeweils [REDACTED] errichtet.



Die Anlagenkapazität der Anlage 18 „Zentrales Tanklager Geb. 354, 356, 357“ umfasst nach Änderung neben den bis zu [REDACTED] flüssigen gefährlichen Abfälle und [REDACTED] Methanol des Weiteren

- [REDACTED] Toluol
 - [REDACTED] Ethanol
 - [REDACTED] Isopropanol
 - [REDACTED] Aceton
- sowie
- [REDACTED] Salzsäure
 - [REDACTED] Natronlauge
 - [REDACTED] Abwasser
 - [REDACTED] Altöl

2. Genehmigungsverfahren

2.1 Anlagenart

Das Zentrale Tanklager Geb. 354, 356, 357 der Bayer AG ist als Anlage zur Lagerung und Abfüllung brennbarer und wassergefährdender Flüssigkeiten sowie gefährlicher Abfälle der Nr. 9.3.2.30 (V) i.V.m. der Nr. 8.12.1.1 (G, E) des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) zuzuordnen und nach § 1 der 4. BImSchV genehmigungsbedürftig.

2.2 Genehmigungserfordernis

Gemäß § 16 Abs. 1 Satz 1 BImSchG bedarf die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage der Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können (wesentliche Änderung). Für eine nach § 15 Abs. 1 anzeigebedürftige Änderung kann der Träger des Vorhabens eine Genehmigung beantragen, wovon hier Gebrauch gemacht wurde.

2.3 Öffentlichkeitsbeteiligung

Die Genehmigung nach § 16 Abs. 4 ist im nicht-öffentlichen vereinfachten Verfahren zu erteilen.



2.4 IED-Anlage

Die Anlage nach Nr. 8.12.1.1 ist in Spalte d des Anhangs 1 der 4. BImSchV mit dem Buchstaben E gekennzeichnet. Nach § 3 der 4. BImSchV handelt es sich bei dem Zentralen Tanklager Geb. 354, 356, 357 der Bayer AG um eine Anlage gemäß Artikel 10 i. V. m. Anhang I der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24.11.2010 über Industrieemissionen (IED-Anlage).

2.5 UVP-Pflicht / Umweltverträglichkeitsprüfung

Bei der beantragten Änderung des Zentralen Tanklagers Geb. 354, 356, 357 der Bayer AG handelt es sich um ein Änderungsvorhaben an einer Anlage nach Nr. 8.12.1.1 aus Anhang 1 der 4. BImSchV. Solche Vorhaben sind in Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) nicht genannt. Auf eine UVP, sowie auf die Vorprüfung zur UVP-Pflicht wird daher verzichtet.

2.6 Verfahrensart

Dementsprechend war das Genehmigungsverfahren zur Änderung des Zentralen Tanklagers Geb. 354, 356, 357 der Bayer AG nach den Vorschriften des § 10 BImSchG und der Neunten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) ohne Öffentlichkeitsbeteiligung und ohne Umweltverträglichkeitsprüfung unter Berücksichtigung der speziellen Anforderungen für IED-Anlagen durchzuführen.

2.7 Zuständigkeit

Für die Entscheidung über den vorliegenden Antrag ist die Bezirksregierung Düsseldorf nach § 2 Abs. 1 i.V.m. Anhang I der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) zuständig.

2.8 Antrag

Die Bayer AG hat bei der Bezirksregierung Düsseldorf mit Datum vom 03.04.2018 einen schriftlichen Antrag gemäß § 16 Abs. 4 BImSchG auf Genehmigung zur anzeigebedürftigen Änderung des Zentralen Tanklagers Geb. 354, 356, 357 gestellt. Die beigefügten Antragsunterlagen enthalten die nach §§ 3, 4, 4a, 4b, 4c, 4d, 5 der 9. BImSchV erforderlichen Angaben und Formblätter, die in Anlage 1 zu diesem Genehmigungsbescheid aufgeführt sind.



2.9 Behördenbeteiligung

Im Genehmigungsverfahren wurden folgende Behörden und Stellen, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird, aufgefordert, für ihren Zuständigkeitsbereich eine Stellungnahme abzugeben:

Behörde	Zuständigkeit
Dezernat 53.4	Immissionsschutz (Anlagenüberwachung)
Dezernat 54	Wasserwirtschaft
Dezernat 55	Arbeitsschutz
Oberbürgermeister der Stadt Wuppertal	Baurecht, vorb. Brandschutz

3. Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen

Gemäß § 16 Abs. 1 Satz 1 BImSchG bedarf die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage der Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können (wesentliche Änderung). Eine Genehmigung ist stets erforderlich, wenn die Änderung oder Erweiterung des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage für sich genommen die Leistungsgrenzen oder Anlagengrößen des Anhangs zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen erreichen.

Nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn

1. sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 und einer auf Grund des § 7 erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden, und
2. andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Der Antrag und die eingereichten Unterlagen wurden von den Fachbehörden geprüft. Bei der Prüfung wurden die allgemeinen Genehmigungsgrundsätze, insbesondere die Verwaltungsvorschriften zum Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG, die Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) und die Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) beachtet.



Im Rahmen der fachlichen und medienübergreifenden Prüfung durch die beteiligten Behörden und Stellen wurden die Antragsunterlagen mehrfach ergänzt, zuletzt am 25.05.2018.

Unter Berücksichtigung der vorgeschlagenen Inhalts- und Nebenbestimmungen sowie Hinweisen haben die v. g. Behörden und Stellen keine grundsätzlichen Bedenken gegen das Vorhaben geäußert. Die Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 Abs. 1 BImSchG wird durch Nebenbestimmungen sichergestellt. Die unter Beteiligung der Fachbehörden vorgenommene Prüfung der Antragsunterlagen ergab, dass von der geänderten Anlage schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können. Es werden entsprechend dem Stand der Technik ausreichende Maßnahmen zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen sowie zur Abfallvermeidung und zur Energieeffizienz und -einsparung getroffen.

3.1 Schutz und Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen, Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG)

3.1.1 Luftverunreinigungen

Die Lagerbehälter für flüssige organische Abfälle (Lösemittel-Wassergemische) sind entsprechend Ziffer 5.2.6.7 der TA-Luft an eine Gassammelleitung angeschlossen. Die erst bei $> 30 \text{ mbar}_\text{ü}$ ansprechende Druckentlastungsarmatur entspannt aus sicherheitstechnischen Gründen in die Atmosphäre. Es ergeben sich keine Änderungen hinsichtlich der Emission von luftfremden Stoffen, da die Behälter weiterbetrieben werden wie bisher.

3.1.2 Diffuse Emissionen und Gerüche

Gasförmige Emissionen beim Verarbeiten, Fördern, Umfüllen und Lagern von flüssigen organischen Stoffen werden entsprechend des Standes der Technik und gemäß den Anforderungen und Maßnahmen nach Nr. 5.2.6 TA Luft vermieden und vermindert. Es werden keine neuen geruchsintensiven Stoffe eingesetzt bzw. Verfahren geändert. Die formale Änderung der Lagerkapazität hat keinen Einfluss auf die Entstehung diffuser Emissionen und Gerüche.



3.1.3 Geräusche

Die in der Anlage zum Einsatz kommenden Pumpen und Elektromotoren befinden sich weiterhin fast ausschließlich im Pumpenhaus von Geb. 354. Es werden keine apparativen Änderungen vorgenommen. Auswirkungen auf die Schallemissionssituation sind daher nicht ersichtlich.

3.1.4 Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und sonstige Umwelteinwirkungen

Durch den Weiterbetrieb der Behälter zur Lagerung von flüssigen Abfällen (Lösemittel-Wassergemische) sind keine Veränderungen der o.g. Umwelteinwirkungen zu besorgen.

3.2 Abfälle (§ 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG)

Bei der Lagerung und Abfüllung in den Gebäuden 354, 356 und 357 fällt kein Abfall an.

3.3 Energienutzung (§ 5 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG)

Es werden keine neuen Apparate installiert und das Lagerverfahren wird nicht verändert. Die Energienutzung bei der Lagerung und Abfüllung in den Gebäuden 354, 356 und 357 bleibt somit unverändert.

3.4 Maßnahmen und Auswirkungen nach Betriebseinstellung (§ 5 Abs. 3 BImSchG)

Die Antragsunterlagen wurden mit den für den Fall der Betriebseinstellung vorgesehenen Maßnahmen ergänzt.

Sollte zu einem späteren Zeitpunkt die Notwendigkeit eintreten, die Anlage i.S.v. § 15 Abs. 3 BImSchG stillzulegen, so wird nach heutigem Wissen zur Erfüllung der Pflichten aus § 5 Abs. 3 BImSchG wie folgt vorgegangen:

Die Apparaturen werden gemäß Betriebsanweisung entleert und gereinigt. Anfallende Reststoffe werden - soweit möglich - einer Verwertung in einem anderen Betrieb zugeführt. Ist dies nicht möglich, werden die Reststoffe als Abfälle schadlos entsorgt.

Anfallendes Spülwasser wird in Absprache mit der Abteilung Umweltmanagement durch die Klär- oder Verbrennungsanlage ordnungsgemäß entsorgt. Nach Reinigung der Apparaturen werden diese gem. den Bedingungen des Erlaubnisscheins von innen



kontrolliert. Danach wird die Anlage zur Demontage freigegeben. Maschinen und sonstige Ausrüstungsteile werden anderen Betrieben oder dem Apparatelager zur weiteren Verwendung angeboten. Da die Anlage nach der Reinigung frei von zündfähigen Stoffresten ist, kann sie auch mit Schneidbrennern zerlegt werden. Die Demontagefirma wird beauftragt, die nicht verwertbaren Ausrüstungsteile als Schrott dem Recycling zuzuführen.

Für den Gebäudeabriß wird eine Abbruchgenehmigung gem. BauO NW beantragt. Die Stahlteile des Bauskeletts werden als Schrott dem Recycling zugeführt. Der übrige Bauschutt wird möglichst auch recycelt. Nicht wiederverwertbares Material wird auf einer zugelassenen Deponie (z.B. in Leverkusen-Bürrig) abgelagert bzw. als Deponiebaumaterial verwendet. Brennbares Material wird aussortiert und einer Verbrennungsanlage zugeführt.

Sofern Erdaushubarbeiten erforderlich sind, wird der Boden auf Verunreinigungen untersucht. Auf der Grundlage der Untersuchungen wird über die weitere Verwendung oder Entsorgung des Aushubs entschieden.

Sollten zum Zeitpunkt der Stilllegung andere Regelungen durch Gesetze oder Verordnungen vorgeschrieben oder bessere technische Möglichkeiten zur Erfüllung der Pflichten aus § 5 Abs. 3 BImSchG gegeben sein, so werden wir diese in Absprache mit der zuständigen Behörde (heute Bezirksregierung Düsseldorf) anwenden.

3.5 Anforderungen aus aufgrund von § 7 BImSchG erlassener Rechtsverordnungen

3.5.1 Störfall-Verordnung (12. BImSchV)

Die Berücksichtigung der aufgeführten Stoffe bzw. Stoffkategorien und ihrer Mengen ergab, dass die im Anhang I Spalte 5 (Stoffliste) der 12. BImSchV genannten Mengenschwellen für den Betriebsbereich Werk Elberfeld auch weiterhin sicher unterschritten bleiben. Der Betriebsbereich Werk Elberfeld der Bayer AG unterliegt damit auch weiterhin den Grundpflichten der Störfallverordnung. Die im Betriebsbereich vorhandenen Stoffe nach Anhang I der 12. BImSchV können jederzeit erfasst werden.

Im Zentralen Tanklager Gebäude 354 und 357 können Stoffe bzw. Stoffkategorien vorhanden sein, die in der Stoffliste des Anhang I der



12. BImSchV aufgeführt sind (siehe Tabelle 4.1 der Antragsunterlagen). Die betroffenen Lagerbehälter BA01BA001 [REDACTED] BA01BA006, BA01BA007, BA01BA008 [REDACTED] zur Lagerung gefährlicher Abfälle werden nach Änderung weiterbetrieben wie bisher. Es werden keine apparativen Anpassungen, bzw. Anpassungen der Sicherheitstechnik vorgenommen. Die Lagermenge an leicht entzündlichen (i.S. H225 CLP-VO), gefährlichen Abfällen erhöht sich physikalisch nicht.

Die formale Erhöhung der Lagerkapazität von flüssigen Abfällen (Lösemittel-Wassergemische) von [REDACTED] auf [REDACTED] an Stoffen dem Gefährlichkeitsmerkmal „leicht entzündliche Flüssigkeit/Dampf“ hat somit keine Auswirkung auf den Betriebsbereich. Nachteilige Auswirkungen auf den sicheren Anlagenbetrieb sind daher nicht ersichtlich.

Die verringerte Lagerkapazität an Toluol und Methanol kann keine nachteiligen Auswirkungen auf die Anlagensicherheit haben. Es werden gleichartige Behälter, jedoch mit einem verringerten Durchmesser installiert, wie 2017 genehmigt. Anforderungen an die Lagerung dieser Stoffe werden, wie im Genehmigungsverfahren 2017 geprüft und genehmigt, unverändert erfüllt.

3.6 Anforderungen aus anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften (§ 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG)

3.6.1 Bodenschutz

3.6.1.1 Ausgangszustandsbericht

Da es sich bei dem Zentralen Tanklager Geb. 354, 356, 357 der Bayer AG um eine Anlage gemäß Artikel 10 i. V. m. Anhang I der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24.11.2010 über Industrieemissionen (IED-Anlage) handelt (gilt für die Anlage mit Nr. 8.12.1.1 gem. Anhang I der 4. BImSchV), ist nach § 25 Abs. 4 und § 4a Abs. 4 der 9. BImSchV für die Gesamtanlage ein Bericht über den Ausgangszustand von Boden und Grundwasser § 10 Abs. 1a BImSchG (Ausgangszustandsbericht – AZB) vorzulegen.

Den Anforderungen zum Ausgangszustandsbericht ist mit Vorlage des Ausgangszustandsberichtes im Antrag vom 01.09.2016 und Genehmigung vom 22.05.2017 (Az. 53.01-100-53.0053/16/9.3.1.30) Rechnung getragen worden. Im Zuge des Rahmen-Ausgangszustandsberichtes (bzw. „Werks-AZB“) für das Werk Elberfeld



ist das Anlagengrundstück nach erweitertem Regime umfassend untersucht worden. Der Ausgangszustandsbericht wurde am 27.09.2017 zur Prüfung eingereicht und mit Schreiben vom 28.09.2017 als vollständig akzeptiert. Eine erneute Prüfung des Ausgangszustandsberichts in Bezug auf aktuell geplante Anlagenänderung ist nicht erforderlich, da keine neuen Stoffe eingesetzt werden und keine apparativen Änderungen vorgenommen werden.

Der AZB wurde in Anlehnung an die LABO-Arbeitshilfe erstellt und beinhaltet somit die entsprechende systematische Vorgehensweise und alle erforderlichen fachlichen Inhalte (Historie, relevant gefährliche Stoffe, Untersuchungsstrategie etc.). Das Untersuchungsprogramm für Boden- und Grundwasser wurde mit dem beauftragten Gutachter und dem Betreiber abgestimmt. Alle Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind so ausgeführt, dass keine Stoffe in den Boden gelangen können.

3.6.2 Gewässerschutz

3.6.2.1 *Frischwasser*

Da es sich bei dem betroffenen Zentralen Tanklager Geb. 354, 356, 357 um eine reine Lager- und Abfüllanlage handelt, wird kein Frischwasser eingesetzt. Grund- und Oberflächenwässer werden nicht entnommen.

3.6.2.2 *Abwasser*

Bei der Lagerung und Abfüllung in den Gebäuden 354, 356 und 357 fällt kein Abwasser an.

3.6.2.3 *Vorbeugender Gewässerschutz*

Es ergeben sich keine apparativen Änderungen an den Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen. Die betroffenen Behälter werden weiterbetrieben wie bisher.

Die Lageranlage ist i.S.d. der AwSV der Gefährdungsstufe D (Geb. 354 Nord) und der Gefährdungsstufe D (Geb. 354 West) zugeordnet.

Die Materialverträglichkeit bzw. die Korrosionsbeständigkeit der betroffenen Behälter wird sichergestellt durch Berücksichtigung der Beständigkeitsliste „Beständigkeit der Werkstoffe von Behältern/Tanks aus Stahl gegenüber Flüssigkeiten“ nach DIN 6601 (Einzelkomponentennachweis), von Erfahrungsnachweisen des



Betreibers, durch Beständigkeitslisten der Hersteller und durch Laboruntersuchungen/Literaturrecherchen der Abteilung Werkstofftechnik der Bayer Technology Services GmbH. Ebenso sind Rohrleitungen, Armaturen, Detonationssicherungen aus geeigneten Werkstoffen hergestellt.

Die Lagerbehälter für wassergefährdende Flüssigkeiten sind bzw. werden mit einer PTB-geprüften und WHG-zugelassenen Überfüllsicherung ausgerüstet, die beim Erreichen des zulässigen Füllgrades alarmieren und den Füllvorgang automatisch unterbrechen.

Lageranlage für oberirdische Lagerung in Geb. 354 – Nord

Der oberirdischen Behälter BA01BA001 [REDACTED] steht auf der Tanktasse des Geb. 354 – Nord. Diese besteht aus einer Stahlbetonkonstruktion der Güte B25 nach DIN 1045, Nr. 6.5.5, mit hohem Widerstand gegen chemische Beanspruchung und als wasserundurchlässiger Beton nach Nr. 6.5.7.2 und verfügt über eine Schaummittellöschanlage. Die Anlage zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen wird arbeitstäglich durch regelmäßige Begehungen durch das Betriebspersonal überwacht. Aufgetretene Schäden werden durch Fachbetriebe ordnungsgemäß, zulassungskonform und fachgerecht instandgesetzt.

Eventuelle Leckflüssigkeiten und anfallendes Niederschlagswasser wird in den Behältertassen mittels Rinnen in einem Sumpf gesammelt. Nach Prüfung und Gutbefund wird die zurückgehaltene Flüssigkeit mittels Pumpe durch den Werksabwasserkanal (AW 3) der Kläranlage zugeführt oder schadlos entsorgt.

Das bei Schadensfällen anfallende Löschmittel wird zunächst in der Tanktasse zurückgehalten oder gelangt bei größeren Mengen über das Oberflächen-Kanalsystem (Niederschlagswasser) in das Regenrückhaltebecken Geb. 346 und wird dort zurückgehalten. Das Gesamtvolumen des Regenrückhaltebeckens beträgt 1.600 m³. Durch 3-Teilung des Beckens ist ein Mindestvolumen von 585 m³ für Löschwasser ständig verfügbar. Das Löschwasser kann ggf. vorbehandelt oder nach Rücksprache mit der Abteilung Umweltschutz der Bayer AG entsorgt werden.

Lageranlage für unterirdische Lagerung in Geb. 354 — West

Im Tanklager für unterirdische Lagerung werden Lösemittel-Wassergemische (gefährliche Abfälle) zur Entsorgung und reine Lösemittel zur zentralen Versorgung der Betriebe in doppelwandig



ausgeführten Lagerbehältern in ca. 3,70 m Tiefe gelagert. Die Lagerbehälter sind mit Leckanzeigegerät einschließlich Prüfvorrichtung ausgerüstet.

Die vorhandenen Lagerbehälter in Geb. 354 West sind als Doppelmantelbehälter entsprechend DIN 6608 Teil 2 gefertigt und werden wiederkehrend durch einen Sachverständigen (ZÜS) geprüft. Die drucklos betriebenen Lagerbehälter (Überdruck < 100 mbar) sind frei belüftet.

Die doppelwandig ausgeführten unterirdischen Behälter sind mit einem Leckanzeigegerät für Flüssigkeitssysteme einschließlich Prüfvorrichtung ausgerüstet. Das Gerät gibt bei Leckagen durch Absinken des Füllstandes der im Doppelmantel befindlichen Kontrollflüssigkeit optischen und akustischen Alarm auf der Messwarte in Geb. 354. Das Leckanzeigegerät hat eine allgemein baurechtliche Zulassung.

Nach Durchführung der Änderungen erfolgen Abnahmeprüfungen durch einen Sachverständigen nach AwSV (§46) und BetrSichV (§15).

3.6.3 Natur- und Landschaftsschutz

Im Rahmen der formalen Erhöhung der Lagerkapazität von flüssigen Abfällen (Lösemittel-Wassergemische) werden keine materiellen Änderungen an der Anlage vorgenommen. Die Anlage wird weiterbetrieben wie bisher. Es werden somit keinerlei Änderungen vorgenommen, die sich nachteilig auf den Natur- und Landschaftsschutz auswirken können.

3.7 Belange des Arbeitsschutzes (§ 6 Abs. 1 Nr. 2, 2. Halbsatz BImSchG)

Mit der Änderung werden keine neuen Stoffe oder Lagerverfahren eingeführt. In die Arbeitsplatzgestaltung wird nicht eingegriffen. Negative Auswirkungen auf den Arbeitsschutz sind nicht zu erwarten.

Die sich aus dem § 3 BetrSichV (Gefährdungsbeurteilung) sowie § 6 GefStoffV (Informationsermittlung, Gefährdungsbeurteilung, Explosionsschutzdokument) ergebenden Pflichten des Arbeitgebers und der weiterführenden Pflichten gern. §14 BetrSichV (Prüfung von Arbeitsmitteln) werden berücksichtigt.

Im Zentralen Tanklager finden erlaubnispflichtige Lagerungen und Abfüllungen gern. § 18 Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) statt. Die geänderten Anlagenteile der überwachungsbedürftigen Lageranlage



in Geb. 354 werden nach der Änderung vor Wiederinbetriebnahme gem. § 15 BetrSichV von einem Sachverständigen einer zugelassenen Überwachungsorganisation geprüft.

Die Unterlagen wurden hinsichtlich der einschlägigen Arbeitsschutzvorschriften von der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 55 geprüft. Gegen die Erteilung der Genehmigung bestehen aus arbeitsschutz-rechtlicher Sicht keine Bedenken, wenn die Anlage entsprechend den Antragsunterlagen errichtet und betrieben wird sowie die vorgeschlagenen Nebenbestimmungen und Hinweise in den Genehmigungsbescheid übernommen und bei Errichtung und Betrieb beachtet werden.

3.8 Anforderungen an IED-Anlagen

Für Anlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie (IED-Anlagen) sind Emissionsbegrenzungen entsprechend der BVT-Schlussfolgerungen festzulegen. Gemäß § 21 Abs. 1 Nr. 3a der 9. BImSchV ist die Festlegung weniger strenger Emissionsbegrenzungen nach § 7 Abs. 1b Satz 1 Nr. 2 BImSchG, § 12 Abs. 1b BImSchG oder § 48 Abs. 1b Satz 1 Nr. 2 BImSchG zu begründen. Ferner muss der Genehmigungsbescheid nach § 21 Abs. 2a der 9. BImSchV für Anlagen nach der Industrieemissions-Richtlinie folgende Angaben enthalten:

1. Auflagen zum Schutz des Bodens und des Grundwassers sowie Maßnahmen zur Überwachung und Behandlung der von der Anlage erzeugten Abfälle,
2. Regelungen für die Überprüfung der Einhaltung der Emissionsgrenzwerte oder sonstiger Anforderungen, im Fall von Messungen
 - a) Anforderungen an die Messmethodik, die Messhäufigkeit und das Bewertungsverfahren zur Überwachung der Emissionen,
 - b) die Vorgabe, dass in den Fällen, in denen ein Wert außerhalb der in den BVT-Schlussfolgerungen genannten Emissionsbandbreiten festgelegt wurde, die Ergebnisse der Emissionsüberwachung für die gleichen Zeiträume und Referenzbedingungen verfügbar sein müssen wie sie für die Emissionsbandbreiten der BVT-Schlussfolgerungen gelten,
3. Anforderungen an
 - a) die regelmäßige Wartung,



- b) die Überwachung der Maßnahmen zur Vermeidung der Verschmutzung von Boden und Grundwasser sowie
 - c) die Überwachung von Boden und Grundwasser hinsichtlich der in der Anlage verwendeten, erzeugten oder freigesetzten relevanten gefährlichen Stoffe, einschließlich der Zeiträume, in denen die Überwachung stattzufinden hat,
4. Maßnahmen im Hinblick auf von den normalen Betriebsbedingungen abweichende Bedingungen, wie das An- und Abfahren der Anlage, das unbeabsichtigte Austreten von Stoffen, Störungen, das kurzzeitige Abfahren der Anlage sowie die endgültige Stilllegung des Betriebs,
5. Vorkehrungen zur weitestgehenden Verminderung der weiträumigen oder grenzüberschreitenden Umweltverschmutzung.

Für die Anlage zur Lagerung von gefährlichen Abfällen der Nr. 8.12.1.1 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sind derzeit kein spezielles BVT-Merkblatt und keine BVT-Schlussfolgerungen erstellt und veröffentlicht worden. Es wurden keine weniger strengen Emissionsbegrenzungen nach § 7 Abs. 1b Satz 1 Nr. 2 BImSchG festgelegt.

Die Pflichtangaben nach § 21 Abs. 2a der 9. BImSchV werden nur insoweit in diesen Genehmigungsbescheid aufgenommen, als sie sich auf den Antragsgegenstand oder die Auswirkungen des beantragten Vorhabens beziehen. Soweit sich hierzu ein Regelungsbedarf ergibt, sind in Anlage 2 dieses Genehmigungsbescheides entsprechende Nebenbestimmungen aufgenommen worden. Im Übrigen sind die erforderlichen Angaben in den Antragsunterlagen zu diesem Genehmigungsbescheid bereits enthalten. Außergewöhnliche An- und Abfahrvorgänge, die über die normalen Betriebsbedingungen hinausgehen sind nicht erkennbar, so dass kein weiterer Regelungsbedarf hinsichtlich der in den Antragsunterlagen dargestellten Betriebszustände besteht. Die Notwendigkeit für Vorkehrungen zur Vermeidung grenzüberschreitender Umweltverschmutzungen ergibt sich hier nicht.

4. Rechtliche Begründung und Entscheidung

Die Erteilung einer Genehmigung nach §§ 16, 6 BImSchG liegt nicht im Ermessen der Genehmigungsbehörde. Auf eine Genehmigung nach §§ 16, 6 BImSchG besteht grundsätzlich ein Rechtsanspruch, wenn die



Genehmigungsvoraussetzungen vorliegen (gebundene Entscheidung). Als Ergebnis der Prüfung zeigt sich, dass die Voraussetzungen der §§ 5, 6, 16 BImSchG im vorliegenden Fall erfüllt werden. Dem Antrag der Bayer AG, Wuppertal nach § 16 Abs. 4 BImSchG vom 03.04.2018 auf Genehmigung zur anzeigebedürftigen Änderung der Anlage zur Lagerung von flüssigen gefährlichen Abfällen und Methanol sowie verschiedener flüssiger Rohstoffe (Zentrales Tanklager Geb. 354, 356, 357) durch Änderung der Behälterbelegung und den damit verbundenen Maßnahmen war demnach zu entsprechen und die Genehmigung zu erteilen.

5. Kostenentscheidung

I. Gesamtkosten

Die Verfahrenskosten werden gemäß § 13 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) der Antragstellerin auferlegt. Sie setzen sich zusammen aus den **Auslagen** i. H. v. **0,00 Euro** und den **Gebühren** i. H. v. **350,00 Euro**. Die Kosten des Verfahrens betragen insgesamt **350,00 Euro**.

II. Auslagen

Auslagen sind in diesem Verfahren nicht entstanden.

III. Gebühren

Die Gebührenberechnung erfolgt nach § 1 AVerwGebO NRW in Verbindung mit den Tarifstellen 15a.1.1 und 15h.5. Für die Entscheidung über die Genehmigung zur anzeigebedürftigen Änderung nach §§ 16, 6 BImSchG der im Anhang 1 der 4. BImSchV unter Nr. 9.3.2.30 i.V.m. Nr. 8.12.1.1 genannten genehmigungsbedürftigen Zentralen Tanklager Geb. 354, 356, 357 wird eine Gebühr von insgesamt 350,00 Euro erhoben. Die Gebühr berechnet sich wie folgt:

1. Nach Änderungskosten

Die Gesamtkosten der Änderung der Anlage sind entsprechend der Angaben der Antragstellerin auf 0 Euro festgesetzt worden. Darin enthalten sind Rohbaukosten in Höhe von 0 Euro. In den angegebenen Kosten ist die Mehrwertsteuer inbegriffen. Gemäß Tarifstelle 15a.1.1 berechnet sich die Gebühr wie folgt:



- a) betragen die Errichtungskosten (E) bis zu 500.000 Euro, gilt folgende Formel:

$500 \text{ €} + 0,005 \times (E - 50.000 \text{ €})$, die Mindestgebühr beträgt 500 Euro

- b) betragen die Errichtungskosten (E) mehr als 500.000 Euro, aber nicht mehr als 50.000.000 Euro, gilt folgende Formel:

$2.750 \text{ €} + 0,003 \times (E - 500.000 \text{ €})$

- c) betragen die Errichtungskosten (E) mehr als 50.000.000 Euro, gilt folgende Formel:

$151.250 \text{ €} + 0,0025 \times (E - 50.000.000 \text{ €})$.

Aufgrund der o. g. Errichtungskosten ergibt sich nach Tarifstelle 15a.1.1 Buchstabe a) eine Gebühr von 500,00 Euro.

2. Eingeschlossene behördliche Entscheidungen

Andere behördliche Entscheidungen gemäß § 13 BlmSchG sind von der vorliegenden Genehmigung nach §§ 6, 16 BlmSchG nicht eingeschlossen.

3. Minderung aufgrund Umweltmanagement-Zertifizierung

Gemäß Tarifstelle 15a.1.1 Nr. 7 vermindert sich die Gebühr um 30 v. H., wenn die Anlage Teil eines nach der Verordnung (EG) Nr. 761/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. März 2001 über die freiwillige Beteiligung von Organisationen an einem Gemeinschaftssystem für das Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung (EMAS) registrierten Unternehmens ist oder der Betreiber der Anlage über ein nach DIN ISO 14001 zertifiziertes Umweltmanagementsystem verfügt. Die Voraussetzungen sind im vorliegenden Fall erfüllt. Die geminderte Gebühr beträgt 350,00 Euro.

4. Genehmigungsgebühr

Nach § 4 AVerwGebO NRW sind Bruchteilbeträge jeweils auf halbe und volle Eurobeträge nach unten abzurunden. Für die Entscheidung über die Genehmigung zur wesentlichen Änderung nach §§ 16, 6 BlmSchG der Zentr. Tanklager Geb. 354, 356, 357 wird nach Tarifstelle 15a.1.1 eine Gebühr i. H. von **350,00 Euro** festgesetzt.

5. Gesamtgebühren

Die Gebühren betragen insgesamt **350 Euro**.



V.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf erhoben werden. Die Klage ist schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein und mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer- Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Hinweis:

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Zur Vermeidung unnötiger Kosten rege ich an, sich vor der Erhebung einer Klage zunächst mit mir in Verbindung zu setzen, da in vielen Fällen etwaige Unstimmigkeiten bereits im Vorfeld einer Klage rechtssicher behoben werden können.

Beachten Sie bitte, dass sich die Klagefrist durch einen solchen außergerichtlichen Einigungsversuch jedoch nicht verlängert.

Im Auftrag

Kris Jasinski



- Anlagen:
1. Verzeichnis der Antragsunterlagen (2 Seiten)
 2. Nebenbestimmungen (2 Seiten)
 3. Hinweise (7 Seiten)





**Anlage 1
zum Genehmigungsbescheid
53.04-0054662-0018-G16-0025/18**

Anlage 1
Seite 1 von 2

Verzeichnis der Antragsunterlagen

Ordner 1 von 1

0.	Anschreiben	4 Blatt
1.	Antrag	7 Blatt
1.1	Antragsschreiben	3 Blatt
1.2	Genehmigungsbestand der gesamten Anlage	1 Blatt
1.3	Topographische Karte	1 Blatt
1.4	Lageplan ZTL, Gebäudeübersichtsplan Geb. 354, 356, 357	1 Blatt
1.5	Zertifikat ISO14001	1 Blatt
2.	Anlagen- und Betriebsbeschreibung	58 Blatt
2.1	Beschreibung der Änderungen	
2.2	Anlagenbeschreibung	
2.3	Angaben zur Abluft	
2.4	Angaben zum Abwasser	
2.5	Schallschutzmaßnahmen	
2.6	Angaben bzgl. 12. BImSchV (StörfallV)	
2.7	Angaben bzgl. UVP-Richtlinie	
2.8	Angaben zur BetrSichV und GefStoffV	
2.9	Angaben zum Gewässerschutz	
3.	AwSV-Anlagen und Pläne	5 Blatt
3.1	Liste AwSV-Anlagen Wuppertal-Elberfeld	1 Blatt
3.2	Aufstellungsplan ZTL Geb. 354 EG	1 Blatt



- 3.3 Aufstellungsplan Geb. 357 EG.....1 Blatt
- 3.4 Apparate-Aufstellungsplan Umfüllstation ZTL.....1 Blatt
- 3.5 Übersichtsplan ZTL.....1 Blatt

Anlage 1
Seite 2 von 2



**Anlage 2
zum Genehmigungsbescheid
53.04-0054662-0018-G16-0025/18**

Anlage 2
Seite 1 von 2

Nebenbestimmungen (§ 12 BImSchG)

Auflagen

1. Allgemeines

- 1.1 Die Änderung und der Betrieb der Anlage müssen nach den mit diesem Genehmigungsbescheid verbundenen Antragsunterlagen erfolgen, sofern in den nachstehenden Nebenbestimmungen keine abweichenden Regelungen getroffen sind.
- 1.2 Die Nebenbestimmungen der bisher für die Anlage erteilten Genehmigungen, Zulassungen und Erlaubnisse bleiben weiterhin gültig, soweit sie nicht durch diesen Bescheid geändert oder ergänzt werden. Sie gelten insoweit auch für das Vorhaben, das Gegenstand dieses Bescheides ist.
- 1.3 Der Genehmigungsbescheid (zumindest eine Fotokopie) einschließlich der zugehörigen Unterlagen ist an der Betriebsstätte jederzeit bereitzuhalten und den Angehörigen der zuständigen Behörde sowie deren Beauftragten auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen.
- 1.4 Der Überwachungsbehörde ist der Zeitpunkt der Inbetriebnahme der geänderten Anlage schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige muss spätestens eine Woche vor der beabsichtigten Inbetriebnahme vorliegen.
- 1.5 Unberührt von der Anzeigepflicht nach der Umwelt-Schadens-anzeige-Verordnung ist die Überwachungsbehörde über alle Vorkommnisse beim Betrieb der Anlage, durch die die



Nachbarschaft oder Allgemeinheit erheblich belästigt oder gefährdet werden könnte, unverzüglich unter Nutzung geeigneter Telekommunikationsmittel zu unterrichten. Unabhängig davon sind sofort alle Maßnahmen zu ergreifen, die zur Abstellung der Störung erforderlich sind, auch wenn dies eine Außerbetriebnahme der Anlage erforderlich macht. Ferner sind schriftliche Aufzeichnungen zu führen, aus denen folgendes hervorgeht:

- Art der Störung,
- Ursache der Störung,
- Zeitpunkt der Störung,
- Dauer der Störung,
- Art und Menge der durch die Störung zusätzlich aufgetretenen Emissionen (ggf. Schätzung),
- die getroffenen Maßnahmen zur Beseitigung und künftigen Verhinderung der Störung.

Die schriftlichen Aufzeichnungen sind mindestens drei Jahre, gerechnet vom Datum der letzten Eintragung, aufzubewahren und der Überwachungsbehörde auf Verlangen vorzulegen. Der Überwachungsbehörde ist auf Anforderung ein umfassender Bericht über die Ursache(n) der Störung(en) zuzusenden.



Anlage 3
zum Genehmigungsbescheid
53.04-0054662-0018-G16-0025/18

Anlage 3
Seite 1 von 7

Hinweise

1. Immissionsschutz

1.1 Nachträgliche Anordnungen

Ergibt sich, dass nach wesentlicher Änderung der Anlage die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft nicht ausreichend vor schädlichen Umwelteinwirkungen oder sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen oder erheblichen Belästigungen geschützt ist, so kann die Bezirksregierung Düsseldorf nachträgliche Anordnungen gemäß § 17 BImSchG treffen.

1.2 Änderungsgenehmigung

Gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG bedarf die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage einer Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 erheblich sein können. Diese Genehmigung kann insbesondere erforderlich sein, wenn aufgrund anderer behördlicher Entscheidungen (Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Dispense - z. B. nach der Bauordnung NRW etc. -) Änderungen (im o.g. Sinn) der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der durch diesen Bescheid genehmigten Anlage notwendig werden.

1.3 Änderungsanzeige

Die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage ist, sofern eine Genehmigung nach § 16 BImSchG nicht beantragt wird, der Bezirksregierung Düsseldorf nach § 15 Abs. 1 BImSchG mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter auswirken kann.

Auch Teilstilllegungen, die Anlagenteile betreffen, die nicht für sich bereits genehmigungsbedürftig sind, sind nach § 15 Abs. 1 BImSchG anzuzeigen.

1.4 Störfallrelevante Änderung



Die störfallrelevante Änderung einer genehmigungsbedürftigen Anlage, die Betriebsbereich oder Bestandteil eines Betriebsbereichs ist (§ 3 Abs. 5b BImSchG), bedarf der Genehmigung nach § 16a BImSchG, wenn durch die störfallrelevante Änderung der angemessene Sicherheitsabstand zu benachbarten Schutzobjekten erstmalig unterschritten wird, der bereits unterschrittene Sicherheitsabstand räumlich noch weiter unterschritten wird oder eine erhebliche Gefahrenerhöhung ausgelöst wird und die Änderung nicht bereits durch § 16 Absatz 1 Satz 1 erfasst ist.

Einer Genehmigung bedarf es nicht, soweit dem Gebot, den angemessenen Sicherheitsabstand zu wahren, bereits auf Ebene einer raumbedeutsamen Planung oder Maßnahme durch verbindliche Vorgaben Rechnung getragen worden ist.

1.5 Betriebseinstellung

Der Betreiber ist nach § 15 Abs. 3 BImSchG weiterhin verpflichtet, der Bezirksregierung Düsseldorf die beabsichtigte Einstellung des Betriebs der genehmigungsbedürftigen Anlage unter Angabe des Zeitpunkts der Einstellung unverzüglich anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen über die vom Betreiber vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 Abs. 3 BImSchG ergebenden Pflichten beizufügen.

Die Anzeigepflicht nach § 15 Abs. 3 BImSchG besteht bei

- Betriebseinstellungen von mehr als drei Jahren (wenn keine Fristverlängerung beantragt wurde),
- Stilllegung eines Anlagenteils / einer Nebeneinrichtung, der für sich genommen bereits genehmigungsbedürftig wäre,
- dem vollständigen Verzicht auf die Genehmigung, auch wenn die Anlage als nicht genehmigungsbedürftige Anlage weiter betrieben werden soll. (Im Einzelfall ist hierbei zu unterscheiden, ob bei Weiterbetrieb der Anlage unterhalb des genehmigungsbedürftigen Schwellenwertes zusätzliche Angaben erforderlich sind.)
- Betriebseinstellung, auch aufgrund von Stilllegungsanordnungen und Zerstörung der Anlage, falls der Betreiber keinen Wiederaufbau plant.

1.6 Schadensanzeige

Erhebliche Schadensereignisse (z.B. gesundheitliche Beeinträch-



tigungen von Menschen außerhalb der Anlage, Belästigungen zahlreicher Personen, Schädigung bedeutender Teile der Umwelt mit mehr als 500.000 € innerhalb der Anlage oder 100.000 € außerhalb der Anlage) sind unverzüglich der Bezirksregierung Düsseldorf anzuzeigen.

Anlage 3

Seite 3 von 7

Wird eine solche Anzeige nicht oder nicht rechtzeitig erstattet, stellt dies eine Ordnungswidrigkeit dar und kann mit einer Geldbuße geahndet werden (Ordnungsbehördliche Verordnung über die unverzügliche Anzeige von Unfällen, Schadensfällen und umweltgefährdenden Betriebsstörungen - Schadensanzeige-Verordnung - vom 21.2.1995 (GV. NW. vom 01.04.1995 S. 196).

2. Arbeitsschutz

2.1 Die vorhandene Gefährdungsbeurteilung nach §§ 5,6 Arbeitsschutzgesetz ist zu aktualisieren und zu dokumentieren. Die Gefährdungsbeurteilung nach der Betriebssicherheitsverordnung (auf die Regelungen der Anhänge der Betriebssicherheitsverordnung wird hingewiesen) sowie Gefahrstoffverordnung ist ebenfalls zu aktualisieren und vor Aufnahme der Tätigkeit zu erstellen. Die erstellten Unterlagen müssen folgendes beinhalten:

- Ermittlung der Gefährdungen
- Beurteilung der Gefährdungen, ob Handlungsbedarf besteht
- Festlegung von Maßnahmen zur Beseitigung der festgestellten Gefährdungen
- Festlegung, wer bis wann für die Durchführung der Maßnahmen verantwortlich ist
- Ergebnis der Überprüfungen, d. h. sind die Maßnahmen fristgerecht durchgeführt, die Gefährdungen auch tatsächlich beseitigt und nicht neue oder andere Gefährdungen entstanden

2.2 Werden zur Durchführung von Tätigkeiten, wie z.B. Reparatur und Wartungsarbeiten, Fremdfirmen beauftragt, ist der Anlagenbetreiber als Auftraggeber dafür verantwortlich, dass für die Tätigkeiten an der Anlage nur Firmen beauftragt werden, die über die für die Tätigkeit erforderlichen besonderen Fachkenntnisse verfügen. Der Anlagenbetreiber als Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass die Beschäftigten der Fremdfirmen über die Gefahrenquellen und anlagenspezifischen Verhaltensregeln informiert und unterwiesen werden



- 2.3 Für die Durchführung von Wartungs- und Reparaturarbeiten mit möglichen sicherheitsrelevanten Auswirkungen sind spezielle aufgabenspezifische Anweisungen schriftlich festzulegen. Die Betriebsanweisungen sind in einer für die Beschäftigten verständlichen Form und Sprache abzufassen und an geeigneter Stelle in der Arbeitsstätte bekanntzumachen und zur Einsichtnahme dauerhaft auszulegen oder auszuhängen.

Anlage 3

Seite 4 von 7

Lagerung von Toluol und Ethanol mit verringerter Behälterkapazität:

- 2.4 Sofern Arbeitnehmer beschäftigt werden, sind die betroffenen Behälter zur Lagerung von Toluol und Ethanol auch Arbeitsmittel im Sinne der Betriebssicherheitsverordnung. Daher ist die Gefährdungsbeurteilung nach § 5 Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) unter Berücksichtigung den in § 3 BetrSichV genannten Punkten zu erstellen. Insbesondere sind die Gefährdungen
- die mit der Benutzung der Anlage selbst und
 - die durch Wechselwirkungen mit anderen Anlagen/ Arbeitsmitteln, mit der Arbeitsumgebung oder mit Arbeitsstoffen hervorgerufen werden, zu berücksichtigen.
- 2.5 Die betroffenen Behälter zur Lagerung von Toluol und Ethanol dürfen erst in Betrieb genommen werden, nachdem sie von einer zugelassenen Überwachungsstelle (Anhang 2, Abschnitt 1 BetrSichV) geprüft worden ist und diese eine Bescheinigung erteilt hat, dass sich die Anlage in ordnungsgemäßem Zustand befindet (§§ 15 u. 17 BetrSichV).
- 2.6 Änderungen der Bauart oder der Betriebsweise der betroffenen Behälter zur Lagerung von Toluol und Ethanol, welche die Sicherheit der Anlage beeinflussen, bedürfen der Erlaubnis (§ 18 BetrSichV).
- 2.7 Im Rahmen der Ordnungsprüfung (§ 15 Abs. 1 BetrSichV) ist insbesondere festzustellen, ob die erforderlichen Unterlagen vollständig sind und das Brand- und Explosionsschutzkonzept zur Erreichung der Schutzziele schlüssig und in den erforderlichen Unterlagen richtig abgebildet ist.
- 2.8 Zu beachten sind die einschlägigen "Technischen Regeln für Betriebssicherheit". Zu nennen sind insbesondere:
- TRBS 1112, Teil 1, Explosionsgefährdung bei Instandhaltung,



TRBS 1201, Teil 1, Prüfung in Ex-Bereichen,
TRBS 1201, Teil 3, Geräte für den Ex-Bereich,
TRBS 2152, Explosionsfähige Atmosphäre und zugehörige Teil 1
– Teil 3 sowie
TRBS 2153, Elektrostatische Aufladung.

Anlage 3

Seite 5 von 7

3. Gewässerschutz

3.1 Die Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) ist am 01.08.2017 in Kraft getreten. Zu dem v.g. Zeitpunkt trat die Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen vom 31. März 2010 (BGBl. I S. 377) außer Kraft (§ 73 AwSV).

3.2 Für Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen ist zu dokumentieren, welche Anlagenteile zu der jeweiligen Anlage gehören und wo die Schnittstellen zu anderen Anlagen sind (§ 14 Abs. 1 AwSV).

Auf der Grundlage dieser Abgrenzung ist den jeweiligen Anlagen eine Gefährdungsstufe nach Maßgabe des § 39 AwSV zuzuordnen.

3.3 Die Überwachungs- und Prüfpflichten der Anlagen ergeben sich anhand der jeweiligen Gefährdungsstufe nach Maßgabe des § 46 i.V.m. den Anlagen 5 und 6 der AwSV.

3.4 Prüfungen von Anlagen nach § 46 AwSV dürfen nur von Sachverständigen durchgeführt werden (§ 47 Abs. 1 AwSV).

3.5 Bei Prüfungen nach § 46 AwSV festgestellte Mängel sind wie folgt abzustellen und zu beseitigen (§ 48 Abs. 1 und 2 AwSV):

- Bei geringfügigen Mängeln innerhalb von sechs Wochen (soweit erforderlich durch einen Fachbetrieb),
- Bei erheblichen und gefährlichen Mängeln unverzüglich

Bei einem gefährlichen Mangel ist die Anlage unverzüglich außer Betrieb zu nehmen. Die Anlage darf erst wieder in Betrieb genommen werden, wenn der zuständigen Behörde eine Bestätigung des Sachverständigen über die erfolgreiche Beseitigung der festgestellten Mängel vorliegt.



3.6 Es ist eine Anlagendokumentation zu führen, in der die wesentlichen Informationen über die jeweilige Anlage enthalten sind. Hierzu zählen insbesondere Angaben

- zum Aufbau und zur Abgrenzung der Anlage,
- zu den eingesetzten Stoffen,
- zur Bauart und den Werkstoffen der einzelnen Anlagenteile,
- zu Sicherheitseinrichtungen und Schutzvorkehrungen,
- zur Löschwasserrückhaltung und
- zur Standsicherheit.

3.7 Es ist eine Betriebsanweisung vorzuhalten, die einen Überwachungs-, Instandhaltungs- und Notfallplan enthält und Sofortmaßnahmen zur Abwehr nachteiliger Veränderungen der Eigenschaften von Gewässern festlegt. Der Plan ist mit den Stellen abzustimmen, die im Rahmen des Notfallplans und der Sofortmaßnahmen beteiligt sind. Die Einhaltung der Betriebsanweisung und deren Aktualisierung sind sicherzustellen (§ 44 Abs. 1 AwSV).

Das Betriebspersonal der Anlage ist vor Aufnahme der Tätigkeit und dann regelmäßig in angemessenen Zeitabständen, mindestens jedoch einmal jährlich, zu unterweisen, wie es sich laut Betriebsanweisung zu verhalten hat. Die Betriebsanweisung muss dem Betriebspersonal jederzeit zugänglich sein (§ 44 Abs. 2 und 3 AwSV).

Ausnahmen ergeben sich aus § 44 Abs. 4 AwSV.

3.8 Arbeiten an bestimmten Anlagen einschließlich der ihnen zugehörigen Anlagenteile (Errichten, Innenreinigung, Instandsetzung, Stilllegung) dürfen nur von Fachbetrieben nach § 62 AwSV vorgenommen werden (§ 45 Abs. 1 und 2 AwSV).

3.9 Die Errichtung sowie die wesentliche Änderung -einschließlich Maßnahmen, die zu einer Änderung der Gefährdungsstufe der Anlage führen- einer Anlage, die nach § 46 Absatz 2 oder 3 prüfpflichtig ist, ist der zuständigen Behörde mindestens sechs Wochen im Voraus schriftlich anzuzeigen (§ 40 Abs. 1 AwSV).



Ausnahmen von der Anzeigepflicht ergeben sich aus § 40 Abs. 3 AwSV.

Anlage 3

Seite 7 von 7

- 3.10 Anlagen zum Lagern, Abfüllen oder Umschlagen wassergefährdender Stoffe dürfen nur errichtet, betrieben und wesentlich geändert werden, wenn ihre Eignung von der zuständigen Behörde festgestellt worden ist (§ 63 Abs. 1 WHG). Ausnahmen nach § 63 Abs. 2 und 3 WHG sowie § 41 AwSV bleiben hiervon unberührt.
- 3.11 Auf die Strafbestimmungen der §§ 324 und 324 a StGB - wer unbefugt ein Gewässer verunreinigt oder sonst dessen Eigenschaften nachteilig verändert oder Stoffe in den Boden einbringt, eindringen lässt oder freisetzt und diesen dadurch verunreinigt oder sonst nachteilig verändert, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft - und die Bußgeldvorschriften des WHG und der AwSV wird hingewiesen.